Tennis Club
Old Boys Basel

Est. 1927

Statuten Tennis Club Old Boys, Basel

genehmigt an der Generalversammlung vom März 2026

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name, Sitz
Am 6. April 1927 wurde innerhalb des Basler Sport-Club Old Boys eine Tennis-Sektion gegründet, die durch den Generalversammlungsbeschluss vom 31. Januar 1935 eine eigene Rechtspersönlichkeit erhielt. Seit diesem Datum besteht mit Sitz in Basel und unter dem Namen „Tennis- Club Old Boys“ (in der Folge TCOB genannt) ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck
Der TCOB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Er ist Mitglied von Swiss Tennis.

Art. 2a – Ethik und Werte
Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Der Verein verpflichtet sich, die Grundsätze dieser Regelwerke aktiv umzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen.
Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im International Tennis Federation sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

II. Mitgliedschaft

Art 3 – Mitgliedschaft

Der TCOB besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Aktivmitglieder, junge Erwachsene, Juniorinnen und Junioren, Kids, Kontroll- und Passivmitglieder.

Art. 4 – Ehrenmitglied

Die Generalversammlung (GV) ist befugt, Mitglieder, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag und nach dessen Behandlung durch den Vorstand, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 – Freimitglieder
Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich um den Club in fördernder Weise verdient gemacht haben, bis auf Weiteres zu Freimitgliedern zu ernennen. Freimitglieder haben die

gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit. Minderjährige Freimitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht. Die Freimitgliedschaft kann jederzeit durch den Vorstand aufgehoben werden. Wird die Freimitgliedschaft aufgehoben, so sind ab dem nächsten Kalenderjahr die angestammten Mitgliederbeiträge geschuldet.

Mitglieder ab dem zurückgelegten 84. Altersjahr, also ab dem Jahr, in dem der 85. Geburtstag anfällt, werden automatisch zu Freimitgliedern mutiert.

Art. 6 – Aktivmitglieder

Wer als Aktivmitglied aufgenommen werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich und unter Beilage der Statuten sowie der Platz- und Spielordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Grundangabe abzulehnen. Aktivmitglieder haben bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten und leisten einen ordentlichen Jahresbeitrag. Das erste Jahr als Aktivmitglied gilt als Probejahr. Nach dessen Ablauf kann der Vorstand ohne Grundangabe die definitive Aufnahme ablehnen, wobei die Aufnahmegebühr vom Club zurückerstattet wird. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu gewähren. Mitglieder, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, haben den Jahresbeitrag gemäss Anhang I zu leisten.

Aktivmitglieder sind im Rahmen der Platz- und Spielordnung zur Benützung der Plätze und Clubanlagen berechtigt. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 – Kids, Juniorinnen und Junioren sowie Junge Erwachsene

In die Mitgliederkategorie **«Kids»** fallen alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie bestehenden Mitglieder bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 10. Geburtstag anfällt.

In die Mitgliederkategorie **«Juniorinnen und Junioren»** fallen alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie bestehenden Mitglieder ab dem folgenden Kalenderjahr bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 18. Geburtstag anfällt.

In die Mitgliederkategorie **«Junge Erwachsene»** fallen alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie bestehenden Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem der 19. Geburtstag anfällt, bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 27. Geburtstag anfällt.

Ab dem folgenden Kalenderjahr erfolgt der automatische Übertritt in die Kategorie **«Aktivmitglieder»**.

Junge Erwachsene haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag gemäss Anhang I.

Wer als Kid, Juniorin oder Junior oder als Junger Erwachsener neu in den TCOB aufgenommen werden will, hat beim Vorstand schriftlich um Aufnahme zu ersuchen. Bei minderjährigen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss das Aufnahmegesuch von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich und unter Beilage der Statuten und der Platz- und Spielordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Kids sowie Juniorinnen und Junioren haben nur ein beschränktes Benützungsrecht der Plätze gemäss der Platz- und Spielordnung. Der Vorstand ist befugt, Ausnahmen zu gewähren.

Art. 8 – Kontrollmitglieder

Kontrollmitglied kann nur werden, wer bereits Aktivmitglied, volljähriges Ehren- oder Freimitglied oder junger Erwachsener war. Kontrollmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag gemäss Anhang I. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, haben aber keine Spielberechtigung.

Art. 9 – Passivmitglieder

Freunde des TCOB, natürliche und juristische Personen, können jederzeit auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand als Passivmitglieder neu aufgenommen werden. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag gemäss Anhang I. Sie sind zu den Versammlungen und gesellschaftlichen Anlässen des TCOB eingeladen. Sie besitzen weder Spielberechtigung noch Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder, welche zuvor nicht Mitglieder in einer anderen Kategorie waren, werden bei einem Übertritt zur Aktivmitgliedschaft wie bei einer Neuaufnahme in den TCOB behandelt.

Art. 10 – Mutationen

Übertritte von anderen Mitgliederkategorien zur Kontroll- oder Passivmitgliedschaft und wieder zurück sind bis spätestens **31. Januar** dem Vorstand schriftlich zu erklären, andernfalls unterbleibt die Mutation und es ist der Beitrag für die jeweils bisherige Mitgliederkategorie für das laufende Jahr zu bezahlen, verbunden mit den Rechten und Pflichten der bestehenden Mitgliederkategorie.

Art. 11 – Verletzungen

Mitglieder mit Spielberechtigung (Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder, junge Erwachsene, Juniorinnen und Junioren sowie Kids), die sich vor dem **30. April** der laufenden Saison schwerwiegend verletzen (mindestens 8-wöchiges medizinisches Sportverbot), erhalten unter Vorweisung eines entsprechenden Arztzeugnisses **eine angemessene Reduktion.**

Aufnahmegebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 12 – Austritt

Austrittserklärungen sind bis zum **31. Januar** dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls muss der Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet werden. Der Austritt enthebt das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.

Art. 13 – Wiedereintritt

Der Wiedereintritt in den TCOB von ehemaligen Mitgliedern, die bereits eine Aufnahmegebühr bezahlt haben, ist innerhalb von 10 Jahren seit Austritt ohne die Entrichtung einer Aufnahmegebühr möglich. Die wiedereintretende Person hat den Nachweis seiner ehemaligen Mitgliedschaft von sich aus mit dem Aufnahmegesuch zu

erbringen.

Art. 14 – Ausschluss

Mitglieder, die sich trotz schriftlicher Verwarnung den Vorschriften der Statuten oder der Platz- und Spielordnung nicht fügen, den Interessen oder dem Ansehen des TCOBs zuwiderhandeln oder ohne Zustimmung des Vorstands Wettkämpfe für andere Clubs austragen, können mittels Beschlusses des Vorstands aus dem TCOB ausgeschlossen werden. Ferner können Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung innert der genannten Zahlungsfrist den Jahresbeitrag nicht bezahlen, vom Vorstand aus dem TCOB ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Vereinsausschluss wird mittels Postsendung an das betroffene Mitglied gesendet. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen seit Postversand (massgeblich ist der Poststempel auf dem Couvert) des Beschlusses den Vereinsausschluss zuhanden der nächsten ordentlichen GV anzufechten. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Anfechtung des Beschlusses innert der vorgenannten Frist dem Vorstand schriftlich mittels Postsendung zu erklären. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist die Postaufgabe (Poststempel auf dem Couvert) der Anfechtungserklärung.

Vom Vorstandsbeschluss an bis zum endgültigen Entscheid durch die GV ruhen die Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Person. Die Anfechtung des Beschlusses wird bei der nächsten ordentlichen GV behandelt. Der Entscheid über die Anfechtung des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Vorstands und der ausgeschlossenen Person in geheimer Abstimmung.

Er wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 15 – Spielerlaubnis

Der Vorstand ist berechtigt, Angestellten oder anderen Personen zu erlauben, die Plätze und Clubanlagen des TCOB für eine befristete Zeit oder bis auf Widerruf unter den Bedingungen des Vorstands zu nutzen, ohne dass dadurch eine Vereinsmitgliedschaft entsteht.

III. Organe

Art. 16 – Organe

Die Organe des TCOB sind:

a) die Generalversammlung (GV)

b) der Vorstand

Art. 17 – Generalversammlung

Der Vorstand ist angehalten, die ordentliche GV jährlich bis zum 31. März abzuhalten. Eine ausserordentliche GV ist jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründete Gesuche von mindestens 30 Stimmberechtigten einzuberufen. Die Einladung

zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV hat mindestens 10 Tage vor Abhaltung zu erfolgen. Die GV ist in jedem Falle beschlussfähig. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 18 – Geschäfte der GV

Die Geschäfte des GV sind:

a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen GV;

b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;

c) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren;

d) Wahlen: des (Co-)Präsidiums, des restlichen Vorstands und der Rechnungsrevisoren;

e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren;

f) Genehmigung des Jahresbudgets;

g) Anträge;

h) Änderung der Statuten;

i) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung;

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k) Verschiedenes

Jedes Begehren auf Änderung der Statuten und alle Anträge ausserhalb der üblichen Tagesordnung der GV sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Solche müssen schriftlich dem Vorstand bis **zum 31. Januar** eingereicht werden.

Art. 19 – Fusion, Auflösung

Der Beschluss auf Fusion oder Auflösung des TCOB kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV und mittels 4/5-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Einladung zu einer solchen GV hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Ergibt die Liquidation einen Überschuss der Aktiven, so beschliesst die GV bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Art. 20 – Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Statuten keine qualifizierten Mehrheiten vorschreiben, das einfache Mehr. Der Präsident stimmt in der GV nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wahlen und

Beschlussfassungen finden offen statt, wenn nicht die Statuten, der Präsident oder ein Mitglied geheime Abstimmungen verlangen. Leere Stimmen gelten bei geheimer Abstimmung als nicht abgegeben.

Art. 21 – Vorstand

Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die folgende Ressorts übernehmen:

a) (Co-)Präsidium

b) Administration

c) Finanzen

d) Infrastruktur

e) Captain

f) Sport

g) Juniorinnen und Junioren

h) Kommunikation & Marketing

i) Anlässe & Kultur

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen und weitere Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse aus. Er leitet und verwaltet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er erstattet der GV jährlich Bericht über seine Geschäftsführung und legt die Jahresrechnung vor.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 22 – Unterschriftsregelung

Der Vorstand führt für den Club grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.
Der Vorstand ist befugt, sich mittels Beschlusses ein internes Unterschriftreglement mit betragsmässig limitierten Einzelunterschriftsberechtigungen zu geben.

Art. 23 – Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des (Co-)Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das (Co-)Präsidium führt den Vorsitz. In Abwesenheit des (Co-)Präsidium führt die Leiterin Finanzen den Vorsitz im Sinne einer Stellvertretung. Sollte auch die Leiterin Finanzen abwesend sein, wird mittels kollegialer Beratung eine Stellvertretung bestimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das (Co-)Präsidium oder dessen Stellvertretung stimmen mit. Jedes Mitglied des (Co-)Präsidiums hat eine eigene Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die kollegiale Beratung fortgesetzt, bis dass sich eine Mehrheit findet. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 24 – Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren auf ein Jahr. Diese prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Clubs und haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Hat der gleiche Revisor oder die gleiche Revisorin zwei Jahre hintereinander seines Amtes gewaltet, so ist er für ein Jahr nicht mehr wählbar.

Die Prüfung kann auch durch eine von der GV an Stelle der Rechnungsrevisoren gewählte Kontrollstelle erfolgen.

IV. Finanzen

Art. 25 – Beiträge

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

a) Aufnahmegebühren

b) Jahresbeiträgen, die in Anhang zu den Statuten festgelegt sind

c) Diversen Einnahmen inkl. Sponsorengelder

Art. 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind bis spätestens 30. April zu bezahlen.

Art. 27 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des TCOB haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass diese Regelung unzulässig sein sollte, beschränkt sich die persönliche Haftung der Mitglieder im Maximum auf die Höhe des jeweils geltenden Jahresbeitrages der einzelnen Mitgliederkategorien.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 – Unfälle und Schäden

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Anlage des TCOB wird jede Haftung des TCOB, sofern sie nicht durch die bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, wegbedungen.

Tennis Club
Old Boys Basel

Est. 1927

Art. 29 – Statutenrevision

Diese Statuten ersetzen diejenigen, welche in den Generalversammlungen vom 30. Januar und 6. März 1957 beraten und angenommen wurden und treten mit sofortiger Wirkung an die Stelle der in der Gründungsversammlung vom 6. April 1927 angenommen und seither zu wiederholten Malen revidierten Statuten. Diese Statuten wurden in der ordentlichen GV vom 28. Februar 1973 genehmigt. Seither wurden die Statuten im Jahre 2001 (Art. 21 und 23) und 2002 (Anhang zu den Statuten) und an der ordentlichen GV vom 29. März 2004 und vom 19. März 2013 erneut revidiert. Die jetzige Fassung wurde an der GV 2025 angenommen und wird **ab sofort** in Kraft gesetzt.

Basel, im März 2026

Marianne Bernet, Präsidentin

Anhang I zu den Statuten von März 2026

Jahresbeiträge gültig ab März 2025	**CHF**
Aktivmitglieder	700
Ehepaare	1260
Junge Erwachsene	400
Juniorinnen und Junioren	250
Kids	150
Kontrollmitglieder	150
Passivmitglieder	75
Aufnahmegebühren ab März 2025	
Aktivmitglieder und Junge Erwachsene	500
Juniorinnen und Junioren ab vollendetem 13. Lebensjahr	250